

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 20. August 2014 —  
Polkomtel Sp. z o.o./Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej**

**(Rechtssache C-397/14)**

(2014/C 431/14)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Polkomtel Sp. z o.o.

Beklagter: Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej

Beteiligte: Telekomunikacja Polska S. A. mit Sitz in Warschau (jetzt Orange Polska S. A. mit Sitz in Warschau)

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 28 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)<sup>(1)</sup> in der ursprünglichen Fassung in der Weise auszulegen, dass der Zugang zu geografisch nicht gebundenen Nummern nicht nur für die Endnutzer aus anderen Mitgliedstaaten sicherzustellen ist, sondern auch für die Endnutzer aus dem Mitgliedstaat des jeweiligen Betreibers eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, mit der Folge, dass die Überprüfung der Erfüllung dieser Verpflichtung durch die nationale Regulierungsbehörde den Anforderungen unterliegt, die sich aus den Grundsätzen der Effektivität des Unionsrechts und der unionsrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts ergeben?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 28 der Richtlinie 2002/22 in Verbindung mit Art. 16 der Charta der Grundrechte in der Weise auszulegen, dass zur Erfüllung der in der ersteren Vorschrift genannten Verpflichtung das Verfahren angewandt werden kann, das in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)<sup>(2)</sup> für die nationalen Regulierungsbehörden vorgesehen ist?
3. Ist Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2002/19 in Verbindung mit Art. 28 der Richtlinie 2002/22 und Art. 16 der Charta der Grundrechte, oder Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2002/19 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2002/19 und Art. 16 der Charta der Grundrechte in der Weise auszulegen, dass die nationale Regulierungsbehörde, um für die Endnutzer eines inländischen Betreibers eines öffentlichen Kommunikationsnetzes der Zugang zu den Diensten sicherzustellen, die unter geografisch nicht gebundenen Nummern im Netz eines anderen inländischen Betreibers erbracht werden, die Grundsätze der Abrechnung zwischen den Betreibern für den Verbindungsaufbau festlegen kann, indem sie auf die Gebührensätze für die Anrufzustellung zurückgreift, die für einen der Betreiber auf der Grundlage von Art. 13 der Richtlinie 2002/19 kostenorientiert festgelegt wurden, wenn der Betreiber die Anwendung eines solchen Satzes im Lauf der in Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 4 der Richtlinie 2002/19 geführten und gescheiterten Verhandlungen vorgeschlagen hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 108, S. 51.

<sup>(2)</sup> ABl. L 108, S. 7.

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. August 2014 von der Basic AG Lebensmittelhandel gegen das Urteil  
des Gerichts (Sechste Kammer) vom 26. Juni 2014 in der Rechtssache T-372/11, Basic AG  
Lebensmittelhandel/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

**(Rechtssache C-400/14 P)**

(2014/C 431/15)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Basic AG Lebensmittelhandel (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Altenburg und T. Haug)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Repsol YPF, SA

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Gericht) vom 26. Juni 2014 (Rechtssache T-372/11) aufzuheben und die Rechtssache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen,
- dem Beklagten die gesamten Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin wendet sich gegen die Auslegung der Definition von „Vertriebsdienstleistungen“ durch das Gericht, die — aus Rechtsgründen — eine Vorfrage zu der Beurteilung der Ähnlichkeit der Dienstleistungen sei. Die Rechtsmittelführerin macht demzufolge geltend, das Gericht habe eine fehlerhafte Auffassung als rechtliche Grundlage für seine folgende Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen den in Rede stehenden Marken gewählt.

Die Rechtsmittelführerin verweist darauf, dass es die Hauptaufgabe des EuGH sei, eine einheitliche Auslegung des Begriffes und des Umfangs der jeweiligen Dienstleistungen (Urteile Praktiker, C-418/02, Rn. 33, sowie Zino Davidoff und Levi Strauss, C-414/99 bis C-416/99, Rn. 42 und 43) sowie des Urteils IP-Translator (Urteil vom 19. Juni 2012, C-307/10) zu liefern, wonach *„Waren und Dienstleistungen in objektiver Weise definierbar sein müssen, um die Funktion der Marke als Herkunftsangabe ausfüllen zu können“*, und ersucht den EuGH um eine *„hinreichend präzise und klare“* Definition von „Vertriebsdienstleistungen“.

Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin hat die Dienstleistung „Vertrieb“ einen sehr engen Umfang und umfasst lediglich die Tätigkeiten *„Transport, Verpackung und Lagerung von Waren“*, nicht aber „Groß- und Einzelhandels“-Dienstleistungen. Die Rechtsmittelführerin weist des Weiteren darauf hin, dass der Gerichtshof im Urteil Praktiker klargestellt habe, dass das Ziel des „Einzelhandels“ (Klasse 35) — im Gegensatz zu den Dienstleistungen in Klasse 39 — der Verkauf von Waren an Verbraucher sei, wobei diese Dienstleistungen *„insbesondere in der Auswahl eines Sortiments von Waren, die zum Verkauf angeboten werden und im Angebot verschiedener Dienstleistungen, die einen Verbraucher dazu veranlassen sollen, den Kaufvertrag mit diesem Händler statt mit einem seiner Wettbewerber abzuschließen“*, bestünden.

Die grundsätzliche Einordnung des „Vertriebs“ in die Nizza-Klasse 39 könne nicht ignoriert werden, da sich der EuGH in seiner Argumentation im Praktiker-Urteil ausdrücklich auf die Erläuternde Anmerkung zur Nizza-Klasse 35 bezogen habe (C-418/02, Rn. 36).

Daher müsse das Urteil des Gerichts aufgehoben und die Rechtssache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen werden.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 25. August 2014 — Marie Matoušková, Gerichtskommissärin im Nachlassverfahren/Mišha Martinus und Elisabeth Jekaterina Martinus, vertreten durch David Sedlák als Kurator; Beno Jeriël Eljada Martinus**

**(Rechtssache C-404/14)**

(2014/C 431/16)

Verfahrenssprache: Tschechisch

### Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud České republiky